

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-008/17
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 25.10.2017

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	19.09.2017	☒ Umwelt	10.10.2017
☒ Haushalt und Finanzen	17.10.2017	☒ Hauptausschuss	18.10.2017
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.10.2017	☒ Stadtverordnetenversammlung	25.10.2017
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	19.10.2017
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	11.10.2017	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz möge beschließen:

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.11.2008 mit der Vorlage II-009/08 die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss II-009-03/08 und am 26.10.2016 die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung), Beschluss II-004-23/16, beschlossen.

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015, zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 27.6.2017 regelt im Unterabschnitt I die Sammlung und Rücknahme von Altgeräten aus privaten Haushaltungen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie die Bereitstellung der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in 6 Gruppen (§ 14 Abs. 1 ElektroG). Zur Gruppe 1 – Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte - gehören auch Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten. Als Gruppe 6 wurden Photovoltaikmodule aufgenommen.

In § 18 der Abfallentsorgungssatzung sind Sammlung und Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten geregelt. Diese Regelungen sind an das ElektroG anzupassen. Aufgenommen wird die Ablehnung der kostenlosen Annahme von Altgeräten, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen, das gilt insbesondere, sofern asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt angeliefert werden. Über die Notwendigkeit eines ordnungsgemäßen Abbaus sowie einer ordnungsgemäßen Verpackung von asbesthaltigen Nachtspeicherheizgeräten als Voraussetzung für die kostenlose Abgabe an der Sammelstelle wird ebenfalls im Abfallkalender informiert. Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule werden vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen, ihre Bereitstellung zur Abholung im öffentlichen Verkehrsraum stellt eine Gefahr dar. Die Annahme von Elektro- und Elektroaltgeräten an den mobilen Annahmestellen wird aus Kapazitätsgründen auf Geräte reduziert, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 cm sind, hier erfolgt eine Klarstellung.

In § 22 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung ist geregelt, dass die Abfallbehältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen sind, wenn die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage ständig oder vorübergehend (zum Beispiel bei Baumaßnahmen) nicht möglich ist. Hier wird in den Sätzen 3 und 4 neu aufgenommen, dass die Behälter mit der Hausnummer zu kennzeichnen sind. Bei Baumaßnahmen werden die Behälter durch Baufirmen zu einem Sammelplatz transportiert.

In Anhang I Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen Dritter, Punkt 3. Wertstoffhöfe wird unter 3.3 der dritte Wertstoffhof am Standort Hegelstraße aufgenommen.

Anlage: 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung
(Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**